

Fragen zu Baum und Recht

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal mit der Frage, was bei der Baumkontrolle in Bezug auf Efeubewuchs zu beachten ist*.

Worauf muss ich bei Efeu bei der Baumkontrolle achten?

Oft gibt es Probleme bei der Baumkontrolle, weil der zu kontrollierende Baum stark mit Efeu bewachsen ist. Wann bin ich verpflichtet, den Bewuchs zu entfernen und was ist ansonsten bei Efeu hinsichtlich der Baumkontrolle zu beachten?

Antwort

Ohne Zweifel erschwert Efeubewuchs das Erkennen von Schadsymptomen im oder am Baum. Insbesondere abgestorbene Äste, Druckzwiesel, entfernte Zwiesel, Holzfäulen oder Pilzfruchtkörper können bei der Sichtkontrolle unerkannt bleiben. Ist es daher erforderlich, den

Efeubewuchs vollständig zu beseitigen?

Die ZTV-Baumpflege 2006 führt zu diesem Problem in Ziffer 3.7 lediglich aus: „Baumfremder Bewuchs sollte nur reduziert bzw. entfernt werden, wenn die Entwicklung und Erhaltung eines Baumes beeinträchtigt werden.“ Im Focus steht dabei aber wohl mehr die Baumpflege und weniger die Verkehrssicherheit.

Klar sollte sein, dass das bloße Durchtrennen der Efeuranken am Stammfuß der Bäume für die Sichtkontrolle zunächst einmal überhaupt nichts bringt, da die Efeuranken die Schadsymptome weiterhin verdecken. Andererseits muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Efeu unter anderem Lebensraum, Nist- und Zufluchtstätte für eine Vielzahl von Tierarten darstellt. Seine Beseitigung ist folglich aus naturschutzfachlicher Sicht in der Regel unerwünscht.

Allerdings hat die Rechtsprechung¹ zur Kontrolle sehr hoher Bäume die Ansicht vertreten, dass eine Sichtprüfung vom Boden aus nur dann sinnvoll ist, wenn sie so ausgeführt wird, dass der Baum auch tatsächlich in seinen Einzelheiten in Augenschein genommen werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen Hilfsmittel (zum Beispiel Hubsteiger) eingesetzt werden, um auch das Astwerk der Krone in Augenschein zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bäume aufgrund ihrer besonderen Situation (exponierter Standort mit starkem Autoverkehr oder regem Fußgängerverkehr, Alter und ähnliches) ein besonderes Gefährdungspotenzial darstellen und es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Baum schadhaft sein könnte. Damit möchte die Rechtsprechung sicherstellen, dass namentlich bei einer überaus dichten Belaubung vorhandene Gefahren in der Baumkrone festgestellt werden können. Die Situation bei Efeu ist mit der Kontrolle sehr hoher Bäume vergleichbar. Das spricht dafür, dass hier eine ähnliche Abwägung angezeigt ist. Prinzipiell liegt daher ein differenziertes Vorgehen, abhängig von Standort und Zustand des Baumes, ebenso beim Efeu nahe.

Literatur zu Efeu

In der Literatur² wird die Ansicht vertreten, dass jedenfalls bei Straßenbäumen an stark befahrenen Straßen und vor allem an Verkehrsknotenpunkten der



Müssen die Bäume gefällt werden, sollten aus Naturschutzgründen Torsi erhalten bleiben.



Fotos: Hilsberg

Bäume an belebten Straßen sind besonders sorgfältig zu kontrollieren

Efeubewuchs für die Baumkontrolle entfernt werden müsse. Die Entfernung von Efeu zur genaueren Kontrolle sei mit Sicherheit immer dann erforderlich, wenn ein Baum besonders an exponierten Standorten bereits Vitalitätsmängel, Schäden oder Auffälligkeiten zeige. Dagegen werde niemand an Waldrändern, die an wenig befahrene Straßen angrenzen, eine Entfernung allen Efeubewuchses zur Baumkontrolle fordern können, wenn keine verdächtigen Umstände zu erkennen sind. An abseits gelegenen Standorten könne zumindest der mit Efeu bewachsene Stamm eines nicht mehr standsicheren Baumes erhalten werden. Dabei gehöre die Entfernung von starkem Efeubewuchs nicht zur Regelkontrolle, sondern zur eingehenden Untersuchung.

Nach einer weiteren Auffassung³ muss Efeu nur ausnahmsweise vollständig entfernt werden. So könne beispielsweise

aus baumfachlicher Sicht bei einem schadfreien Baum mit wenig Efeubewuchs der Efeu belassen werden. Hier ist eine Sichtkontrolle zunächst weitgehend uneingeschränkt möglich. Hat der Baum keine Vorschäden oder bedenkliche Defektsymptome, wird der Baum auch bei einem weiteren Wachstum des Efeus in der Regel kein Problem darstellen. Bei einem Baum mit bekannten Vorschäden, der aber noch verkehrssicher ist (zum Beispiel Druckzwiesel, eingefaltete Schnittstelle), sollte dagegen verhindert werden, dass der Schadbereich zuwächst beziehungsweise vorhandener Efeubewuchs sollte im Schadbereich (lokal) entfernt werden. Auf diese Weise sei gesichert, dass die Schadbelle auch in Zukunft noch ohne größeren Aufwand kontrolliert werden kann. Ist ein Baum mit Efeubewuchs durch ein Beiseiteschieben der Efeublätter gut kontrollierbar und lassen sich bei dieser Kontrolle keine



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwältinnen.

Schäden oder Defekte feststellen, dann ist der Baum verkehrssicher. Der Bewuchs könne belassen werden. Handelt es sich allerdings um einen Baum mit starkem Efeubewuchs, der so nicht kontrollierbar ist, müsse eine intensive Sichtkontrolle durchgeführt werden. Der Efeubewuchs sei lokal oder gegebenenfalls ganz zu entfernen, um den Baum beziehungsweise den Schadbereich kontrollieren zu können. Ist der Baum trotz festgestellter Schäden oder Defekte noch verkehrssicher, sollte der Efeu für eine zukünftige problemlose Kontrolle der Schadbelle entfernt werden. Stellt sich heraus, dass der Baum nicht verkehrssicher ist, muss er gegebenenfalls vollständig beseitigt werden.

Gemäß den Baumkontrollrichtlinien 2010 Abschnitt 5.3.2.1 sind Kletterpflanzen nur insoweit zu entfernen, wie es die Sichtkontrolle im konkreten Fall unbedingt erfordert.

Rechtsprechung zu Efeu

Nach dem Landgericht Heidelberg⁴ umfasst die Verkehrssicherungspflicht des Trägers der Straßenbaulast bei der erforderlichen Sichtprüfung eines an die Straße angrenzenden Baumes auf Standfestigkeit nicht nur die Prüfung der Krone auf hohen Totholzanteil, sondern auch einen Blick auf den Stamm über dem Wurzelbereich. Blattwerk – hier: Efeu –, das die Sicht auf den Stamm versperrt, müsse dabei zur Seite geschoben werden. Andernfalls gehe die Sichtprüfung ins Leere und wäre sinnlos. Das sei auch zumutbar, denn es gehe nicht darum, dass Efeu entfernt werden müsste. Das bloße Bewegen der Blätter sei in Sekunden und ohne größeren Kraftaufwand zu leisten. Wären die Efeublätter im zu entscheidenden Fall

► beiseite geschoben worden, hätten dem Baumkontrolleur nach Auffassung des Gerichts die abgeplatzte Rinde und die typischen dunklen Erhebungen der Fruchtkörper des Brandkrustenpilzes auffallen müssen. Dann wäre eine weitergehende Prüfung veranlasst gewesen, wobei bereits beim Dagegentreten mit dem Fuß die Fäulnis bemerkt worden wäre. Der vom Gericht beigezogene Sachverständige hatte im Übrigen ergänzend ausgeführt, dass die Krankheitszeichen bei der Eiche bereits jahrelang vorgelegen hätten.

Fazit

Nach der Rechtsprechung kann ein verdeckter Schaden unter Efeubewuchs nicht generell als nicht vorhersehbar eingestuft werden. Es ist zwar nicht erforderlich, Efeubewuchs in jedem Fall zu entfernen. Eine ausnahmslose vollständige Beseitigung des Efeubewuchses wird im Regelfall aufgrund des damit verbundenen Arbeits- und Kostenaufwand unzumutbar sein. Bei an Straßen angrenzenden Bäumen wird es jedoch als zumutbar er-

achtet, dass die Efeublätter im Rahmen der Sichtkontrolle beiseite geschoben werden. Dies führt im Einzelfall bei entsprechender Wuchshöhe des Efeus zwangsläufig dazu, dass eine Sichtkontrolle nur vom Boden aus nicht genügt. Reicht das Beiseiteschieben der Efeublätter für eine kompromisslos sichere Kontrolle vor allem an viel befahrenen Straßen oder frequentierten Orten nicht aus, so wird man den Efeu entfernen müssen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Efeubewuchs so stark ist, dass er sich nicht mehr beiseite schieben lässt.

Baumkontrolleuren ist zu empfehlen, gegenüber ihrem Auftraggeber Bedenken anmelden, wenn sie bei der Baumkontrolle durch Efeubewuchs an der Erfüllung ihres Auftrags in der vereinbarten Form gehindert werden. Zur Entfernung des Efeus ist regelmäßig die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Wird diese verweigert, kann der Baum im Einzelfall nicht ordnungsgemäß kontrolliert werden. Dies sollte der beauftragte Baumkontrolleur dem Baumeigentümer schriftlich mitteilen. Der

Baumeigentümer trägt das Risiko eines Schadenseintritts.

Ist der Efeu Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von besonders oder streng geschützten Tierarten, sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu beachten. Gegebenenfalls ist die Erteilung einer Ausnahme durch die Naturschutzbehörde erforderlich.

Rainer Hilsberg

Literatur

- 1) OLG Frankfurt Urt. v. 27.06.2007, 1 U 30/07, juris
- 2) Breloer ProBaum 3/2010, 19
- 3) Vgl. Ludwig BaumZeitung 04/2011, 23
- 4) LG Heidelberg, Urt. v. 03.08.2011, 5 O 39/11, juris

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion BaumZeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**

— Anzeige —

Treffen Sie uns auf der demopark 2013!

Stand B-288

GARTEN DESIGN

BAUMZEITUNG

TASPO

free

BESTEN EXKLUSIV

GALABAUMSPORT

demopark + demogolf
Eisenach
23. - 25. Juni 2013
Internationale Ausstellung
International Exhibition
www.demopark.de

Gemeinschaftsstand von TASPO und InneWorker
www.taspo.de und www.inneworker.de